



Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen

vom 13. Dezember 2007 – FH-Mitteilung Nr. 48/2007
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 14. April 2016 – FH-Mitteilung Nr. 26/2016
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen

vom 13. Dezember 2007 – FH-Mitteilung Nr. 48/2007
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 14. April 2016 – FH-Mitteilung Nr. 26/2016
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Studienbeginn	2
§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 4 Studienumfang	3
§ 5 Zugangsvoraussetzung und Praktikum	3
§ 6 Studienverlauf, Kern- und Vertiefungsstudium, Verbesserungsversuch	3
§ 7 Wahlmodule	3
§ 8 Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
§ 9 Durchführung von Prüfungen	3
§ 10 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 11 Praxisprojekt (Bachelorprojekt)	4
§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium	4
§ 13 Zulassung zur Bachelorarbeit	4
§ 14 Gesamtnote, Bachelorurkunde, Zeugnis	5
§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5
Anlage Studienplan	6

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur.

§ 2 | Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiges Studium, das nach sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es ist breit angelegt, konzentriert sich dabei aber auf grundlegendes Fachwissen und Methodenkompetenz in den Kernbereichen des Bauwesens. Dieser erste berufsbefähigende akademische Abschluss befähigt damit in allen Leistungsphasen des Berufsfeldes zur Mitarbeit in Architektur- und Planungsbüros, sowie in entsprechenden Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“).

(3) Der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums führt in der Regel nicht zur Kammerfähigkeit und der damit verbundenen Berufsbezeichnung „Architekt“.

§ 4 | Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Bachelorarbeit sechs Studiensemester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 5 | Zugangsvoraussetzung und Praktikum

(1) Im Studiengang Architektur wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gefordert. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit bestehend aus einem Praktikum von insgesamt 12 Wochen gefordert. Von diesen 12 Wochen müssen mindestens 8 Wochen vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Die fehlenden Praktikumszeiten müssen spätestens zu Beginn des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden.

(3) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerklichen Bauberufe des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie vermitteln. Dazu zählen baugewerbliche Tätigkeiten aus einem Rohbau- oder Ausbaugewerk in einem Leistungsbereich laut VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen). Hierzu zählen Tätigkeitsbereiche des Maurers, Betonbauers, Stahlbauer, Dachdeckers, etc. Praktikumszeiten in einem Architektur- oder Planungsbüro werden bis zu einer Dauer von max. 6 Wochen ebenfalls anerkannt.

(4) Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb bzw. Büro ausgestellte Bescheinigung, die die Bereiche und die jeweilige Dauer enthalten, und durch ein von der Praktikantin oder dem Praktikanten mindestens wochenweise erstelltes Berichtsheft nachzuweisen.

§ 6 | Studienverlauf, Kern- und Vertiefungsstudium, Verbesserungsversuch

(1) Der Studienplan für den Bachelorstudiengang Architektur ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die ersten beiden Semester bilden das Kernstudium Teil A des Bachelorstudiengangs Architektur.

(3) Die beiden mittleren Semester bilden das Kernstudium Teil B des Bachelorstudiengangs Architektur.

(4) Die letzten beiden Semester bilden das Vertiefungsstudium des Bachelorstudiums Architektur.

(5) Für die Prüfungen gilt die Verbesserungsversuchsregelung gemäß § 20 RPO. Die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs gilt für alle studienbegleitenden Prüfungen in den unter § 9 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen.

§ 7 | Wahlmodule

Im fünften Regelstudiensemester sind drei Wahlmodule zu absolvieren (s. Anlage).

§ 8 | Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Die Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur sind in den Pflicht- und Wahlmodulen laut Anlage abzulegen.

(3) Der Antrag auf Zulassung und die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit hat in der Mitte des sechsten Studiensemesters zu erfolgen, so dass das Kolloquium vor Ablauf des sechsten Studiensemesters abgelegt werden kann.

(4) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

§ 9 | Durchführung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Jede Prüfung wird mindestens dreimal pro Jahr angeboten.

(3) Prüfungsformen mit mehreren Prüfungsleistungen sind zulässig.

(4) Prüfungsformen sind schriftliche Ausarbeitungen (S), Referate (R), Klausuren (K), Mündliche Prüfungen (M) und Präsentationskolloquien (PC). Präsentationskolloquien sind mündliche Prüfungen, in denen zusätzlich die Semesterarbeit präsentiert wird. Vergleichbare Prüfungen sind möglich.

(5) Die Klausuren haben einen Umfang von 2-3 Stunden, die mündlichen Prüfungen und Präsentationskolloquien einen Umfang von 20-45 Minuten. Andere Prüfungen haben einen vergleichbaren Umfang.

(6) Mündliche Ergänzungsprüfungen nach Klausuren sind nicht zulässig.

(7) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Für Prüfungen, die

im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gilt folgendes Bewertungsverfahren:

Bei Antwort-Wahl-Verfahren Prüfung mit Mehrfachauswahl (eine Frage, mehrere Antwortmöglichkeiten, zutreffend entweder eine, keine, mehrere oder alle Antwortmöglichkeiten) gilt folgende Bewertung:

Es werden Punkte für jede zutreffend angekreuzte Antwortmöglichkeit vergeben. Maluspunkte für nicht zutreffend angekreuzte oder nicht angekreuzte Antworten werden nicht angerechnet.

Dabei gilt im Weiteren:

Werden mehr Antworten angekreuzt, als der Anzahl richtiger Antworten entspricht, werden für diese Aufgabe keine Punkte vergeben.

Beispiel: Frage mit 6 Antwortmöglichkeiten (a,b,c,d,e,f), 2 davon richtig: b,e

angekreuzt:

- b),e): 4 Punkte (hier 2 Punkte je richtige Antwort)
- b),f): 2 Punkte
- c),f): 0 Punkte
- b),e),f): 0 Punkte

Die Aufgabenstellungen von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von einem zweiten Prüfer oder einen zweiten Prüferin im Voraus auf eindeutige Beantwortbarkeit zu prüfen.

Für Prüfungen, bei denen der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 30 Prozent der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt, gelten folgende Bestehensgrenzen:

Die **absolute Bestehensgrenze bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren** beträgt 70%, d.h. alle Studierenden, die mindestens 70% der erreichbaren Punkte erreicht haben, haben die Prüfung bestanden.

Die **relative Bestehensgrenze wird bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren** ermittelt, indem zunächst aus den erworbenen Punkten aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung im ersten Prüfungsversuch abgelegt haben, der arithmetische Mittelwert errechnet wird. Von diesem Mittelwert werden 10% abgezogen (nicht: 10 Prozentpunkte). Das Ergebnis entspricht der relativen Bestehensgrenze. Liegt die so berechnete relative Bestehensgrenze unter der absoluten Bestehensgrenze, ist die relative Bestehensgrenze anzuwenden. Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Teile, die im Antwort-Wahl-Verfahren geprüft wurden, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtprüfung, gewichtet.

§ 10 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den zu einem Modul zugehörigen Praktika und Ausarbeitungen gelten als notwendige Prüfungsvorleistung.

§ 11 | Praxisprojekt (Bachelorprojekt)

(1) Das Bachelorprojekt wird zu Beginn des sechsten Studiensemesters absolviert, ist fachübergreifend angelegt und schließt mit einer Modulprüfung ab. Im Bachelorprojekt erfolgt eine modulübergreifende Bearbeitung eines Themas.

(2) Zum Bachelorprojekt wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle Module der ersten 5 Semester abgeschlossen hat (150 Leistungspunkte).

(3) Über die Zulassung zum Bachelorprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, entwerferischen, städtebaulichen, experimentellen oder einer anderen ingenieurmäßigen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie sollte auf dem Bachelorprojekt aufbauen.

(2) Die Bachelorarbeit (Thesis) hat einen Umfang von 9 Leistungspunkten. Dies bedeutet in der Regel eine Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(3) Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten und ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 21 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika, das Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 13 | Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen erbracht hat und das Bachelorprojekt absolviert hat.

§ 14 | Gesamtnote, Bachelorurkunde, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Note aller Modulprüfungen, sowie der Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 88%, der für die Bachelorarbeit 9% und der für das Kolloquium 3%. Die Note für die Modulprüfungen wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Einzelnoten gebildet. Für die Gesamtnote gelten die in der RPO festgelegten Notenschlüssel. Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

(2) Die Bachelorurkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 15 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 14.04.2016 (FH-Mitteilung Nr. 26/2016) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium aufgenommen haben. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur ab dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

Studienplan

Kernstudium Teil A

LV-Nr.	Modultitel	Modulcode	LP	SWS				P/W
				V	Ü	Pr/S	Ges.	
1. Semester								
1171 00	Gestalten und Darstellen 1	BA M1-1	8	2	5	0	7	
1171 11	Darstellende Geometrie		2	1	1	0		P
1171 21	CAAD/neue Medien 1		2	0	2	0		P
1171 31	Gestalten 1		4	1	2	0		P
1172 00	Entwerfen 1	BA M2-1	7	2	1	3	6	
1172 11	Entwerfen 1		5	1	0	3		P
1172 21	Gebäudelehre 1		2	1	1	0		P
1174 00	Konstruktion 1	BA M4-1	10	5	3	2	10	
1174 11	Baukonstruktion 1		4	2	0	2		P
	Materialkunde 1		2	1	1	0		P
1174 21	Tragwerkslehre 1		4	2	2	0		P
1176 00	Geschichte und Theorie 1	BA M6-1	5	1	2	0	3	
1176 11	Architekturgeschichte 1		5	1	2	0		P
Σ 1170 00			30	10	11	5	26	
2. Semester								
1271 00	Gestalten und Darstellen 2	BA M1-2	5	1	3	0	4	
1271 11	CAAD/neue Medien 2		2	0	1	0		P
1271 21	Gestalten 2		3	1	2	0		P
1272 00	Entwerfen 2	BA M2-2	5	1	0	3	4	
1272 11	Entwerfen 2		5	1	0	3		P
1273 00	Städtebau und Regionalplanung 1	BA M3-2	5	1	2	0	3	
1273 11	Städtebau und Regionalplanung 1		5	1	2	0		P
1274 00	Konstruktion 2	BA M4-2	10	5	3	2	10	
1274 11	Baukonstruktion 2		4	2	0	2		P
	Materialkunde 2		2	1	1	0		P
1274 21	Tragwerkslehre 2		4	2	2	0		P
1276 00	Geschichte und Theorie 2	BA M6-2	5	2	2	0	4	
1276 11	Architekturgeschichte 2		2	1	1	0		P
1276 21	Denkmalpflege/Bauaufnahme		3	1	1	0		P
Σ 1270 00			30	10	10	5	25	

Legende:

LV-Nr. = Lehrveranstaltungsnummer; LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 h Workload

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Pr = Praktikum; S = Seminar; P = Pflicht; W = Wahl

Kernstudium Teil B

LV-Nr.	Modultitel	Modulcode	LP	SWS				P/W
				V	Ü	Pr/S	Ges.	
3. Semester								
1374 00	Konstruktion 3	BA M4-3	5	1	0	3	4	
1374 11	Baukonstruktion 3		5	1	0	3		P
1375 00	Bauphysik und Gebäudetechnik 1	BA M5-3	6	4	3	0	7	
1375 11	Bauphysik 1		3	2	2	0		P
1375 21	Gebäudetechnik 1		3	2	1	0		P
1377 00	Baumanagement 1	BA M7-3	5	3	1	0	4	
1377 11	Baumanagement 1		4	2	1	0		P
1377 21	Baurecht 1		1	1	0	0		P
1378 00	Projekt 1	BA M8.1-3	10	2	0	6	8	
1378 11	Städtebau/Entwerfen P1		10	2	0	6		P
1379 00	Allgemeine Kompetenzen* 1	BA M9-3	4	0	2	1	3	
1379 11	Allgemeine Kompetenzen* 1		2	0	2	0		W
1379 21	Exkursion/Stegreif 1		2	0	0	1		W
Σ 1370 00			30	10	6	10	26	

4. Semester								
1473 00	Städtebau und Regionalplanung 2	BA M3-4	5	2	1	1	4	
1473 11	Städtebau und Regionalplanung 2		2	1	0	1		P
1473 21	Stadtbaugeschichte		3	1	1	0		P
1475 00	Bauphysik und Gebäudetechnik 2	BA M5-4	6	4	3	0	7	
1475 11	Bauphysik 2		3	2	1	0		P
1475 21	Gebäudetechnik 2		3	2	2	0		P
1477 00	Baumanagement 2		5	3	2	0	5	
1477 11	Baumanagement 2		4	2	1	0		P
1477 21	Baurecht 2		1	1	1	0		P
1478 00	Projekt 2	BA M8.2-4	10	1	0	5	6	
1478 11	Baukonstruktion P2		10	1	0	5		P
1479 00	Allgemeine Kompetenzen* 2	BA M9-4	4	0	2	1	3	
1479 11	Allgemeine Kompetenzen* 2		2	0	2	0		W
1479 21	Exkursion/Stegreif 2		2	0	0	1		W
Σ 1470 00			30	10	8	7	25	

Legende:

LV-Nr. = Lehrveranstaltungsnummer; LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 h Workload

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Pr = Praktikum; S = Seminar; P = Pflicht; W = Wahl

* Allgemeine Kompetenzen

In den Semestern 3, 4 und 5 sind je Semester 2 Leistungspunkte aus folgenden Wahlmodulen zu erwerben:

- Fremdsprachen
- Präsentationstechniken
- Organisationstechniken
- Dokumentationstechniken
- Persönlichkeitsbildung

Es können weitere Angebote durch Aushang bekannt gegeben werden.

Vertiefungsstudium

LV-Nr.	Modultitel	Modulcode	LP	SWS				P/W
				V	Ü	Pr/S	Ges.	
5. Semester								
1571 00	Wahlmodul** 1	BA W1-5	5	2	0	2	4	
1571 11	Gestalten W1		5	2	0	2		W
1571 21	Gebäudelehre W1							
1571 31	Innenraumgestaltung							
1571 41	Elementiertes Bauen/Systembau							
1572 00	Wahlmodul** 2	BA W2-5	5	2	0	2	4	
1572 11	Bauschäden		5	2	0	2		W
1572 21	Ingenieurhochbau/Tragkonstruktion							
1572 31	Fassadentechnologie							
1572 41	Brandschutz							
1573 00	Wahlmodul** 3	BA W3-5	5	2	0	2	4	
1573 11	Verkehrsplanung		5	2	0	2		W
1573 21	Freiraumplanung							
1573 31	Architekturtheorie							
1573 41	Baumanagement W3							
1578 00	Projekt 3***	BA M8.3-5	11	1	0	5	6	
1578 11	Entwerfen P3		11	1	0	5		W
1578 21	Städtebau P3							
1578 31	Baukonstruktion P3							
1579 00	Allgemeine Kompetenzen* 3	BA M9-5	4	0	2	1	3	
1579 11	Allgemeine Kompetenzen* 3		2	0	2	0		W
1579 21	Exkursion/Stegreif 3		2	0	0	1		W
Σ 1570 00			30	7	2	12	21	
6. Semester								
1678 00	Projekt 4	BA M8.4-6	18	1	0	5	6	
1678 11	Bachelorprojekt		18	1	0	5		W
Σ 8997	Gesamtleistungen excl. Bachelorarbeit		168					
	Bachelorarbeit	BA M10-6	12	0	0	2	2	
8998	Bachelorarbeit (Thesis)		9	0	0	2		P
8999	Kolloquium		3	0	0	0		P
9000	Gesamtabschluss Bachelor		180	1	0	7	8	

Legende:

LV-Nr. = Lehrveranstaltungsnummer; LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 h Workload

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Pr = Praktikum; S = Seminar; P = Pflicht; W = Wahl

* Allgemeine Kompetenzen

In den Semestern 3, 4 und 5 sind je Semester 2 Leistungspunkte aus folgenden Wahlmodulen zu erwerben:

- Fremdsprachen
- Präsentationstechniken
- Organisationstechniken
- Dokumentationstechniken
- Persönlichkeitsbildung

Es können weitere Angebote durch Aushang bekannt gegeben werden.

** Wahlmodule

Aus jedem der 3 Wahlmodule W1, W2 und W3 ist im 5. Semester ein Fach auszuwählen

*** Projekt 3

In Projekt 3 wird einer von 3 Schwerpunkten gewählt.